

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.01.2015 (Az.: 27.5-74503-119) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 26.11.2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer der Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Umweltwissenschaften, Naturwissenschaften, Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit Vorkenntnissen im Wasserbereich erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist sowie
 - c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache aufweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen die Kenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachweisen (z.B. TOEFL (Ergebnis: 80 (Internet basiert), 550 (Papier basiert) oder 213 (new scale), IELTS (Ergebnis: 6.0), Cambridge oder Michigan Certificate). Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist und ob die erforderlichen Kenntnisse im Wasserbereich vorhanden sind, trifft die Auswahlkommission nach § 5; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Mindestens nachzuweisende Vorkenntnisse im Wasserbereich sind insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte aus mind. zwei der folgenden drei Fachbereiche:

- Hydrologie, Wassermanagement
- Siedlungswasserwirtschaft
- Strömungsmechanik, Wasserbau

Fehlende Vorkenntnisse aus dem Erststudium können durch nachgewiesene Arbeitserfahrung bzw. fachliche Weiterbildung im vergleichbaren Umfang der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte in den jeweiligen Fachbereichen ausgeglichen werden; hierüber entscheidet nach Prüfung der eingereichten Nachweise der Prüfungsausschuss.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3,
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass zum 15. Januar 120 Leistungspunkte, zum 15. Juli 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Im ersten Fall muss der Nachweis über 150 erreichte Leistungspunkte bis zum 15.07. erbracht werden.

Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist und nach Abschluss der Ranking-Notenverbesserung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 mind. die Note 2,5 erreicht hat.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen und in Punkt 3 durch Nachweise zu belegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält, und welcher Nutzen für eine zukünftige Tätigkeit aus diesem Studium erwartet wird
2. inwieweit sie oder er sich mit dem Studiengang und den Inhalten des Curriculums auseinandergesetzt hat
3. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens der studienrelevanten Fächer aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerber aus Mitgliedstaaten der EU können sich in einem zweiten Verfahren bis zum 15. Juli bewerben. Sie werden nach § 4 Abs. 2 in der bestehenden Rangliste eingeordnet und ab diesem Zeitpunkt bei dem Nachrückverfahren nach § 6 berücksichtigt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

- d) ggf. Nachweise der Berufserfahrung, eines Stipendiums oder besonderer Qualifikationen gem. § 4
- e) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird auf der Basis der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 getroffen. Diese Note wird für jeden nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 vergebenen Punkt um 0,1 verbessert.

Aus den so ermittelten Noten wird eine Rangliste gebildet.

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden Zusatzpunkte vergeben

- 2 Punkte für eine positive Entscheidung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes oder einer anderen deutschen oder ausländischen Organisation über ein Stipendium
- 1 Punkt pro Jahr einer beruflichen studiengangsbezogenen Tätigkeit, maximal 2 Punkte
- 1 Punkt für besondere Qualifikationen oder Auszeichnungen

Die eingereichten Unterlagen werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang "Water Resources and Environmental Management"

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat nur beratende Funktion. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Vergabe der Zusatzpunkte nach § 4 Abs. 2 und 3
- e) Feststellung von fachlich eng verwandten Studiengängen und ggf. Erteilung von Zulassungsaufgaben
- f) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können bei vorliegender Zugangsberechtigung auf formlosen Antrag von der Auswahlkommission vergeben werden.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.